



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des AB, geb. X, Adresse, vertreten durch C GmbH & Co KG, Adresse1, vom 2. Juli 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr vom 23. Juni 2009 betreffend Abweisung eines Antrages auf Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Bescheid vom 11. Mai 2009 setzte das Finanzamt gegenüber dem Berufungswerber (Bw.) einen ersten Säumniszuschlag von 187,00 €, das sind 2 % der Einkommensteuer 2007 in Höhe von 9.349,92 €, fest. Begründend wurde ausgeführt, dass die bewilligte Zahlungserleichterung durch Terminverlust erloschen oder auf Grund eines Vollstreckungsbescheides außer Kraft getreten sei.

Am 20. Mai 2009 stellte der Bw. durch seine steuerliche Vertreterin einen Antrag auf Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO. Der Bw. habe die Rate für die Einkommensteuer 2007 fristgerecht eingezahlt, jedoch auf die St.Nr. 111/1111, lautend auf D GmbH. Nach Bemerken dieses Irrtums sei sofort ein Umbuchungsantrag auf die richtige Steuernummer eingebracht worden. Nachdem kein schulhaftes Verhalten, sondern ein Versehen vorliege, werde ersucht, dem Antrag auf Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages stattzugeben.

In dem dem Unabhängigen Finanzsenat vorgelegten Akt befindet sich die Kopie eines Überweisungsbeleges vom 17. April 2009. Überwiesen wurde ein Betrag von 1.250,00 €, als Auftraggeber ist die Fa. D GmbH mit der St.Nr. 111/0000 genannt. Das Feld "Zahlungsgrund" weist keinen Eintrag auf. Handschriftlich wurde auf dem Zahlungsbeleg die St.Nr. 111/1111 ergänzt, wobei nicht erkennbar ist, wer diese Steuernummer handschriftlich auf dem Beleg anbrachte.

Anzumerken ist, dass das Abgabekonto des Bw. unter der St.Nr. 000/0000 geführt wird und die auf dem Beleg angeführte St.Nr. 111/0000 beim Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr nicht existiert.

Mit Bescheid vom 23. Juni 2009 wies das Finanzamt diesen Antrag ab. Nach Erläuterung der Begriffe "grobes Verschulden" und "leichte Fahrlässigkeit" wurde zur "groben Fahrlässigkeit" angeführt, dass diese mit auffallender Sorglosigkeit gleich zu setzen sei. Auffallend sorglos handle, wer die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht lasse. Eine auffallende Sorglosigkeit liege dann vor, wenn ganz einfache und nahe liegende Überlegungen nicht angestellt würden. Es wäre Sache des Abgabenschuldners gewesen, gerade bei einer bereits gewährten Billigkeitsmaßnahme (Ratenbewilligung) besonderes Augenmerk auf die korrekte Übermittlung der Bringschuld zu legen und nicht, wie im konkreten Fall, eine Überweisung unter Angabe eines vom Kontoinhaber anders lautenden Auftraggebers und unter Angabe einer falschen Steuernummer zu veranlassen. Nach Ansicht des Finanzamtes liege daher ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes grobes Verschulden vor.

In der gegen diesen Abweisungsbescheid fristgerecht erhobenen Berufung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bw. sein Unternehmen, das er gemeinsam mit seiner Frau führe, erst kürzlich von einer KEG in eine GmbH umgegründet habe. Die Familie B habe somit – und das erst seit kurzem – vier Steuernummern. Bei der Überweisung sei dem Bw. der Fehler unterlaufen, diese unter Angabe einer falschen Steuernummer durchzuführen. Der Bw. befindet sich gerade in der Aufbauphase seines Unternehmens und sei meist mehr als 60 Stunden pro Woche hart gefordert, um sein Unternehmen angesichts der Wirtschaftskrise überhaupt am Leben zu erhalten. Daher könne er auch seine Büroarbeit und die Überweisungen erst am späten Abend erledigen. Da die Überweisung rechtzeitig durchgeführt und lediglich die falsche Steuernummer angegeben worden sei, werde nochmals ersucht, dem Antrag auf Nichtfestsetzung stattzugeben.

Mit Ergänzungersuchen vom 2. November 2010 ersuchte die Referentin den Bw. im Wesentlichen, darzulegen, wer für den Zahlungsverkehr zuständig gewesen sei, wann und

wodurch der Fehler bemerkt worden sei, ob Überweisungen durch eine zweite Person kontrolliert würden und, falls ja, weshalb der Fehler von beiden Personen unentdeckt geblieben sei, sowie anzugeben, weshalb die Umbuchung auf die richtige Steuernummer erst am 18. Mai 2009 veranlasst worden sei, obwohl die fehlerhafte Überweisung bereits aus der Buchungsmitteilung Nr. 2 vom 29. April 2009 ersichtlich gewesen sei.

Die steuerliche Vertretung des Bw. gab mit Schreiben vom 2. Dezember 2010 dazu an, dass dieser aufgefordert worden sei, zum angeführten Sachverhalt sieben Fragen zu beantworten und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Wie in der Berufung bereits ausgeführt, sei lediglich die Überweisung auf die falsche Steuernummer getägt worden. Die steuerliche Vertretung sei davon überzeugt, dass es sich dabei um ein Versehen ihres Klienten gehandelt habe und ihn kein grobes Verschulden treffe. Unter Hinweis auf § 214 Abs. 5 BAO und § 217 Abs. 7 BAO werde nochmals die Nichtfestsetzung beantragt. Die Beantwortung der sieben Fragen und Vorlage von Unterlagen stehe in keinem Verhältnis zum Betrag des Säumniszuschlages. Aus verwaltungsökonomischen Gründen – auch im Hinblick auf die Zeit der Referentin, um die Fragen und Unterlagen auszuwerten – wolle man nicht auf diese Fragen eingehen. Auch im Interesse der Rechtsmittelbehörde werde um Verständnis ersucht.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d BAO), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, ist ein erster Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht getilgten Abgabenbetrages zu entrichten (§ 217 Abs. 1 und 2 BAO).

Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft (§ 217 Abs. 7 BAO).

Grobes Verschulden fehlt, wenn überhaupt kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens, das leichter Fahrlässigkeit im Sinne des § 1332 ABGB gleichzusetzen ist, vorliegt.

Von leichter Fahrlässigkeit ist auszugehen, wenn ein Fehler unterläuft, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Grobe Fahrlässigkeit wird mit auffallender Sorglosigkeit gleichgesetzt. Auffallend sorglos handelt, wer die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. VwGH 12.5.1999, 99/01/0189).

Ein Verschulden des Vertreters ist dem Verschulden des Vertretenen gleichzuhalten.

Grobes Verschulden eines Arbeitnehmers der Partei ist dagegen ebenso wenig schädlich wie grobes Verschulden von Kanzleiangestellten berufsmäßiger Parteienvertreter. Entscheidend ist

diesfalls, ob der Partei bzw. dem Parteienvertreter selbst grobes Verschulden, insbesondere grobes Auswahl- und Kontrollverschulden, anzulasten ist (vgl. Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 217, Tz 46). Bedient sich ein Abgabepflichtiger daher eines Mitarbeiters, ist durch entsprechende Kontrollen sicher zu stellen, dass Unzulänglichkeiten infolge menschlichen Versagens voraussichtlich auszuschließen sind.

§ 217 Abs. 7 BAO stellt einen Begünstigungstatbestand dar. Bei solchen liegt die Behauptungs- und Beweislast beim Abgabepflichtigen, der sich auf fehlendes grobes Verschulden stützt. Seine Sache ist es, einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen jener Umstände darzutun, auf die die Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages gestützt werden kann.

Im vorliegenden Fall scheint auf Grund des Berufungsvorbringens, der Bw. arbeite in der Aufbauphase seines Unternehmens meist mehr als 60 Stunden wöchentlich und könne die Büroarbeit und die Überweisungen erst am späten Abend erledigen, nahe liegend, dass die fehlerhafte Überweisung der Bw. selbst und nicht etwa ein Arbeitnehmer des Bw. tätigte, doch wurde diese Annahme trotz des Ersuchens der Referentin, bekannt zu geben, wer für den Zahlungsverkehr zuständig sei und die fehlerhafte Überweisung durchgeführt habe, nicht bestätigt.

Die näheren die Fehlüberweisung verursachenden Umstände sind ebenso wenig bekannt wie der Umstand, dass der Fehler trotz Zugehens einer Buchungsmitteilung zur St.Nr. 111/1111 am 29. April 2009, der die Saldozahlung zu entnehmen war, offenbar unentdeckt blieb und auch nicht auffiel, dass auf die genannte Steuernummer trotz Bestehens eines – wenn auch geringfügigen – Guthabens eine Saldozahlung von 1.250,00 € einging. Darüber hinaus wurde auf dem fehlerhaften Überweisungsbeleg nicht nur ein unrichtiger Auftraggeber, sondern auch eine unrichtige, beim zuständigen Finanzamt nicht existente Steuernummer angeführt, sodass infolge einer Häufung von Irrtümern ein reiner Flüchtigkeitsfehler eher auszuschließen wäre. Diese unrichtige, bei der Abgabenbehörde nicht existente Steuernummer (111/0000) ist eine Kombination aus den ersten drei Ziffern der Steuernummer der Fa. D GmbH (111/1111) und den letzten vier Ziffern der persönlichen Steuernummer des Bw. (000/0000).

Wer auf dem Überweisungsbeleg dem unrichtigen Auftraggeber (Fa. D GmbH) dessen richtige Steuernummer (111/1111) handschriftlich zuordnete, ist nicht nachvollziehbar, doch erscheint nahe liegend, dass ein Organ der Finanzverwaltung die Steuernummer anbrachte, um eine Verbuchung des Beleges zu ermöglichen.

Zwar mag bei berufungsverhangenen Abgabenbeträgen in relativ geringer Höhe der Ansicht der steuerlichen Vertretung des Bw., der Aufwand eines Berufungsverfahrens stehe unter

verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten in keinem Verhältnis zum strittigen Abgabenbetrag, durchaus beigepflichtet werden, doch bietet das Gesetz keine Handhabe, die Intensität der der Abgabenbehörde auferlegten Ermittlungspflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit nach der Höhe des Abgabenbetrages abzustufen.

Mangels Darlegung der genauen Umstände, die zur Überweisung der fälligen Rate nicht auf das persönliche Abgabenkonto des Bw., sondern auf ein unrichtiges Abgabenkonto geführt haben, konnte eine Entscheidung, ob dem Bw. grobes Verschulden anzulasten war oder nicht, nicht getroffen werden.

Der bloße Hinweis, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorliege, sondern ein Versehen, welches im Wesentlichen mit Arbeitsüberlastung begründet wurde, und dass die Überweisung rechtzeitig, aber lediglich auf die falsche Steuernummer getätigt worden sei, ohne – durch Beantwortung der gestellten Fragen – auf die konkrete Situation detaillierter einzugehen, war nicht ausreichend, um der geforderten erhöhten Behauptungs- und Beweispflicht zu entsprechen. Ob der geschilderte Sachverhalt durch grobes Verschulden (worauf insbesondere die lange Zeitspanne zwischen der fehlerhaften Überweisung und der Entdeckung bzw. Bereinigung des Fehlers sowie die Angabe nicht nur eines anderen Abgabepflichtigen, sondern auch einer bei der Abgabenbehörde nicht existierenden Steuernummer hindeuten würden) oder bloß leicht fahrlässiges Verhalten (wofür die fristgerechte Überweisung sprechen würde) verwirklicht wurde, konnte an Hand des Berufungsvorbringens nicht beurteilt werden.

Im Übrigen vermögen auch durch Arbeitsüberlastung bzw. einen hohen Arbeitsdruck verursachte Fehlleistungen grobes Verschulden nicht auszuschließen, weil die in dieser Situation geforderte Konsequenz wäre, für eine entsprechende Unterstützung Sorge zu tragen, um durch Arbeitsüberlastung verursachte Fehler zu verhindern.

Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der im Schriftsatz vom 2. Dezember 2010 getätigte Hinweis auf § 214 Abs. 5 BAO unverständlich ist.

*Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinne des Abs. 4 erteilt und wurde hiebei irrtümlich eine unrichtige Abgabenart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben, so sind über Antrag die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweisung aufzuheben oder nicht herbeizuführen. (...) Der Antrag kann nur binnen drei Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweisung gestellt werden. Dies gilt sinngemäß, soweit eine Verrechnungsweisung im Sinn des § 214 Abs. 4 irrtümlich nicht erteilt wurde (§ 214 Abs. 5 BAO).*

Schon aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass Fehler wie der vorliegende – Angabe einer unzutreffenden Steuernummer und eines unrichtigen Abgabepflichtigen – nicht umfasst sind.

Insgesamt ergaben sich keine ausreichend verlässlichen Anhaltspunkte, die, gestützt auf § 217 Abs. 7 BAO, die Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages gerechtfertigt hätten, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Linz, am 9. Dezember 2010